

Beitragsordnung 2023 der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

beschlossen in der Kammerversammlung vom 08. November 2022

a) Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag für das Geschäftsjahr 2023 beträgt:

– 260,00 Euro (Regelbeitrag),

für Mitglieder (natürliche Personen),

- die ihre Erstzulassung beantragen, jeweils auf Antrag für das Jahr der Zulassung 200,00 Euro sowie für die beiden Folgejahre 200,00 Euro;
- deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes nicht unerheblich eingeschränkt ist, auf Antrag und für längstens drei Jahre ab Geburt 150,00 Euro. Der Antrag ist jedes Jahr bis zur Ausschlussfrist neu zu stellen;
- die der RAK Frankfurt mindestens 10 Jahre angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben: auf Antrag 200,00 Euro
- die 100 % erwerbsgemindert sind, auf Antrag 100,00 Euro, bei teilweiser Erwerbsminderung auf Antrag 200,00 Euro.

Ein Antrag nach Satz 1 ist bis zum 30. April 2023 (Ausschlussfrist) zu stellen. Eine Reduzierung des Beitrags ist nicht gleichzeitig für mehrere der vorgenannten Reduzierungsgründe möglich.

Der Beitrag ist bis spätestens 30. April 2023 zu zahlen. Sollte der Beitrag nicht bis spätestens 15. Juni 2023 eingegangen sein, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10 % des fälligen Beitrages erhoben.

Zusätzlich zum Beitrag ist von jedem Mitglied, das zum 1. Januar 2023 der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main angehört, die von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main an die Bundesrechtsanwaltskammer für das besondere elektronische Anwaltspostfach zu zahlende Umlage in Höhe von 70,00 Euro für das Geschäftsjahr 2023 ebenfalls bis spätestens 30. April 2023 zu zahlen. Sollte die zu zahlende Umlage von 70,00 Euro nicht bis spätestens 15. Juni 2023 eingegangen sein, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10 % der fälligen Umlage erhoben.

b) Während des Geschäftsjahres neu zugelassene oder ausscheidende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig, und zwar die neu zugelassenen Mitglieder von dem 1. des auf die Zulassung folgenden Monats an, unabhängig von einer etwaigen rückwirkenden Mitgliedschaft gemäß § 46 a Abs. 4 Nr. 2 BRAO, die ausgeschiedenen Mitglieder bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt. Der anteilig zu entrichtende Jahresbeitrag beläuft sich auf 1/12 pro vollendetem Kalendermonat. Wird der anteilig zu entrichtende Mitgliedsbeitrag der neu zugelassenen Mitglieder im Jahr der Zulassung nicht gezahlt, fällt ab dem 01.01. des Folgejahres ein Säumniszuschlag von 10 % des für das Jahr der Zulassung fälligen Beitrages an.

- c) Der Schatzmeister kann in besonderen Fällen auf Antrag im Einzelfall nach billigem Ermessen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag sowie die beA-Umlage ganz oder teilweise längstens bis zum Ende des Beitragsjahres stunden. Der Antrag ist unter Vorlage entsprechender Einkommensnachweise schriftlich an den Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis spätestens zum 30. April 2023 (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen. Sollten die Gründe erst später auftreten, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Ein Erlass des Kammerbeitrages und der beA-Umlage ist nicht möglich.
- d) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltsbezeichnungen sind mit Antragstellung 350,00 Euro als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- e) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung eines Amtlichen Prüfsiegels der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und/oder des Fortbildungszertifikates der Bundesrechtsanwaltskammer sind mit Antragstellung 75,00 Euro als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- f) Für die Aufnahme in die Liste der Mediatorinnen und Mediatoren der Mediationsstelle für das Bauwesen ist mit Antragstellung ein Verwaltungskostenbeitrag von 150,00 Euro zu zahlen.
- g) Die Rechtsanwaltskammer kann gemäß §§ 192 Abs. 1 BRAO, 39 EuRAG für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren erheben. Die Höhe der Gebühren für den Zulassungsbereich und die Bestellung eines Vertreters werden wie folgt festgesetzt:

Zulassung Einzelmitglied	160,00 €
Aufnahme nach Kammerwechsel	60,00 €
Zulassung als Syndikusrechtsanwalt	200,00 €
Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf ein weiteres Arbeitsverhältnis oder eine geänderte Tätigkeit	200,00 €
Aufnahme bzw. Zulassung eines ausländischen Mitglieds	160,00 €
Feststellung einer unwesentlichen Tätigkeitsänderung	200,00 €
Vollintegration	160,00 €
Rücknahme des Antrags auf Zulassung/Versagung durch RAK	30,00 €
Zulassung Berufsausübungsgesellschaft	700,00 €
Zweigstelle einer Berufsausübungsgesellschaft	250,00 €
Sitzverlegung einer Berufsausübungsgesellschaft	150,00 €
Rücknahme des Antrags auf Zulassung	150,00 €
Berufsausübungsgesellschaft/Versagung durch RAK	
Vertreterbestellung	25,00 €

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.